Wien, Donnerstag den 4. September 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Competenz der Behörden hinsichtlich der Kenntnißnahme oder Bescheinigung von Vereinsstatuten nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867.

Ueber die Frage, wann bei Gründung von Vereinen zu den in den §§ 4 bis 10 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen sei, herrschen noch dermalen in der Praxis verschiedene Anschauungen.

Betrachten wir zunächst den Fall, wenn ein Verein seine Wirksamkeit ohne Bildung von Zweigvereinen auf mehrere Länder erstreckt. Hier sei vorausgeschickt, daß die Werbung von Mitgliedern über die Grenzen des Kronlandes hinaus, ja selbst im Auslande als selbstverständliche Berechtigung eines jeden Vereines unbestritten zugegeben wird. Will aber sonst ein Verein über die Landesgrenzen, sei es auch nur mit Abhaltung von Versammlungen hinausgreifen, so hielt die Praxis vormals an der Anschauung fest, daß hier die Competenz des Ministeriums einzutreten habe.

Diese Ansicht vertrat auch motivirt Hugelmann in seinen Studien zum österreichischen Vereinsrechte. *)

Seit sich jedoch das Ministerium des Innern wiederholt, so namentlich mit der Entscheidung vom 15. März 1872, Z. 3728, **) dahin ausgesprochen hat, daß, wenn es sich nicht dabei gleichzeitig um Bildung von Zweigvereinen oder um einen Verband von Vereinen in mehreren Ländern handelt, die ministerielle Competenz nach § 11 des Vereinsgesetzes nicht eintrete, wird allgemein daran festgehalten.

Dies entspricht auch nach unserer Ansicht nicht nur dem Wortlaute des Gesetzes, indem der § 11 speciell die Wirksamkeit durch Zweigvereine und bezüglich der Verbände betont, sondern auch den eine möglichst freie und einfache Bewegung begünstigenden Intentionen des Gesetzes.

*) Zeitschrift für Verwaltung 1875, Seite 81 u. ff.
**) Zeitschrift für Verwaltung 1872, Seite 114.

Aber auch hinsichtlich der Bildung von Vereinsverbänden wurde das Gesetz verschieden ausgelegt.

Durch die Normativerlässe des Ministeriums des Innern vom 23. November 1876 und 31. August 1877, Z. 16.182 und 11.582, *) wurde ein einheitlicher Vorgang angeordnet, demzufolge bezüglich der Anzeigen über den Beitritt einzelner Vereine zu einem mehrere Länder umfassenden Verbande von Vereinen die in den §§ 4 bis 10 des Gesetzes vorgesehenen Amtshandlungen, da sie nicht den Verbandsorganismus, beziehungsweise das der Competenz des Ministeriums unterliegende Verbandsstatut selbst betreffen, und der Beitritt nur innerhalb des Rahmens der vom Ministerium nicht beanständeten Statuten des Verbandes erfolgen kann, von den bezüglichen Landesbehörden vorzunehmen sind.

Ferner wurde mit dem Ministerialerlasse vom 24. Jänner 1878, Z. 456, Nachstehendes verfügt: „Es kommt häufig vor, daß Anzeigen über Vereinsbildungen, welche an und für sich zur Competenz der politischen Landesbehörden gehören, aus dem einzigen Grunde zur Amtshandlung an das Ministerium vorgelegt werden, weil die Statuten einen Vorbehalt des Vereines, sich mit allen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen in Verbindung zu setzen, oder eine ähnliche Bestimmung enthalten." „Da durch eine solche allgemein lautende Bestimmung blos eine Absicht kundgegeben und noch keineswegs die wirkliche Bildung eines Verbandes von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ausgesprochen wird, so hat es in Hinkunft mit Rücksicht auf die Anordnung des § 11 des Gesetzes von der Vorlage solcher Anzeigen sein Abkommen zu erhalten, und werden die Landesbehörden ermächtigt, die diesfällige Amtshandlung zu pflegen." „Jedoch sind in solchen Fällen, wenn die Statuten sonst keinen Anlaß zur Beanständung bieten, anläßlich der Nichtuntersagung die Proponenten aufmerksam zu machen, daß ihnen aus der in den Statuten kundgegebenen Absicht, mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, noch kein Recht zur wirklichen Bildung eines Verbandes oder zum Eintritte in einen bereits bestehenden Verband erwächst, sondern daß sie zu diesem Behufe erst wegen Vornahme der vorschriftsmäßigen Amtshandlung die im § 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, beziehungsweise durch die Ministerialerlässe vom 23. November 1876, Z. 16.182, und vom 31. August 1877, Z. 11.582, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben."

In dieser Richtung ergaben sich aber bezüglich der Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges, der den Zweck der Vereinfachung für die Vereinsproponenten und die Behörden erreicht und gleichzeitig der Anforderung des Gesetzes entspricht, Schwierigkeiten und Zweifel, wie der nachstehende Fall darthut, der gleichzeitig auch hinsichtlich der Frage der Verbindung mit ausländischen Vereinen von Interesse ist.

Bei der Landesstelle in X. wurden die Statuten des „akademischen Bonifacius-Vereines" überreicht mit der Zweckangabe, diejenigen Katholiken in Beziehung auf Seelsorge und Schule zu unterstützen, welche in

*) Zeitschrift für Verwaltung 1877, Seite 200.

protestantischen und gemischten Gegenden Deutschlands mit Einschluß der Schweiz leben und mit der weiteren relevanten Statutenbestimmung, daß die eingehenden Gelder an die Redaction des Bonifacius-Blattes in Paderborn zu senden seien, von der sie nach Belieben für Vereinszwecke verwendet werden können. Die Gründung dieses Vereines wurde von der Landesstelle unter dem 20. November 1883, Z. 7065, als rechtswidrig untersagt, weil sich die Sammlung von Beiträgen für einen ausländischen, unbekannte Zwecke verfolgenden Verein, überdies im Wege der Redaction eines ausländischen Zeitungsunternehmens, als unzulässig darstelle. *)

Nach einiger Zeit haben die Proponenten unter Vorlage neuer, in wesentlichen Punkten von den ursprünglichen Satzungen abweichenden Statuten die Anzeige von der projectirten Bildung eines akademischen Bonifacius-Vereines erneuert. Nach diesen neuredigirten Statuten sollten die gesammelten Vereinsbeiträge nicht mehr an die Redaction des Paderborner Bonifacius-Blattes, sondern vielmehr an das Diöcesancomité des Bonifacius-Vereines in Wien eingesendet werden. Aus dieser Bestimmung, sowie aus der geänderten Fassung des § 1 der Statuten glaubte die Landesstelle zu entnehmen, daß der projectirte Verein in einen Verband mit anderen denselben Zweck verfolgenden Vereinen, welche bereits in Deutschland und nach der Behauptung der Proponenten auch in Oesterreich (Wien, Linz, Salzburg) bestehen, treten, beziehungsweise einen Zweigverein des in Linz oder Wien angeblich bestehenden Vereines dieser Art bilden soll. Die Landesstelle nahm daher an, daß bei dieser geänderten Sachlage sich die Entscheidung über die vorliegende Anzeige der Competenz der Landesstelle entziehen und vielmehr nach § 11 des Vereinsgesetzes in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern fallen dürfte.

Das Ministerium des Innern hat jedoch mit Erlaß vom 26. Februar 1884, Z. 915/M. J., die bezügliche Anzeige der Landesstelle zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise zurückgestellt, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Bildung eines Verbandes von Vereinen, sondern um die Gründung eines Vereines handle, welcher, ohne seine Wirksamkeit durch Zweigvereine auf mehrere Länder auszudehnen, lediglich die Eingehung eines Verbandsverhältnisses mit einem anderen Vereine „in Aussicht nimmt".

Der § 1 der in Frage stehenden neuen Statuten lautet: „Der akademische Bonifacius-Verein steht im Verbande mit dem im Jahre 1850 in Linz a. D. gegründeten Bonifacius-Vereine, dessen Generalvorstand z. Z. seinen Sitz in Paderborn hat. Der Verein bezweckt, diejenigen Katholiken in Beziehung auf Seelsorge und Schule zu unterstützen, welche in protestantischen und gemischten Gegenden Deutschlands (im ethnographischen Sinne) mit Einschluß der Schweiz leben."

Die Landesstelle hat mit Entscheidung vom 29. Februar 1884, Z. 1468, die Gründung des Vereines unter Hinweis auf die in dem oben erwähnten Bescheide vom 20. November 1883, Z. 7065, enthaltene Motivirung neuerlich untersagt und noch bemerkt, „daß die vorliegende Anzeige schon aus dem Grunde den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, weil die Statuten des projectirten Vereines über die Natur des im § 1, Abs. 1 angedeuteten Verbandes mit dem angeblich im Jahre 1850 in Linz gegründeten Bonifacius-Vereine keinerlei nähere Angaben enthalten und überdies der legale Bestand des letztgedachten Vereines in keiner Weise nachgewiesen erscheint."

Nach dem Inhalte des § 1 der Statuten „steht der akademische Bonifacius-Verein im Verbande mit dem Vereine in Linz, dessen Generalvorstand seinen Sitz in Paderborn hat". Weiter war in der Eingabe die Rede von der Thätigkeit solcher Vereine in Wien und Salzburg.

Es handelt sich also um einen thatsächlichen Verband von in- und ausländischen Vereinen, worüber ein den Verbandsorganismus regelndes Statut noch gar nicht vorliegt und auch nicht vorliegen kann, denn die Bildung der angeblich in Oesterreich bereits bestehenden solchen Vereine fällt eben in eine Zeit (1850), zu welcher die religiösen Vereine überhaupt der Competenzsphäre des Staates entzogen und nach der Verordnung vom 28. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 122, lediglich von der Bewilligung der betreffenden bischöflichen Ordinariate abhängig waren. **)

Demnach will uns bedünken, daß die ministerielle Motivirung der Competenzablehnung nicht ganz zutreffend war, indem es sich nicht um die Beurtheilung handelt, ob die Statuten sich innerhalb des Rahmens der vom Ministerium nicht beanständeten Statuten des Verbandes bewegen (Normale vom Jahre 1877) und es sich auch nicht um einen Verein handelt, der die Eingehung eines Verbandsverhältnisses mit einem anderen Vereine „in Aussicht nimmt" (Normale vom Jahre 1878).

Die Proponenten waren vielmehr der Anschauung, einen legalen Verbandsorganismus zu schaffen, indem sie im § 1 der Statuten die allerdings völlig unzureichende Bestimmung aufnahmen, daß ein legaler Verband zwischen dem neu zu gründenden Vereine und jenem von Linz und dem Auslande bestehe (entstehe). Diesfalls die Untersagung auszusprechen, weil eben die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Verbandsorganismus nicht ausreichen, dürfte aber in der Competenz des Ministeriums gelegen sein. B. L.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bildung eines Zweigvereines eines ausländischen Vereines bedarf von Fall zu Fall einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern.

Bei der Statthalterei wurde die projectirte Bildung eines Vereines angezeigt, welcher unter dem Titel „Creditverein X." den Zweck verfolgen soll, seinen Mitgliedern genaue Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit ihrer Creditnehmer zu verschaffen.

Das Statut enthielt die Bestimmung: Der Verein hat den Zweck: a) die Mitglieder gegen schädliches Creditgeben zu schützen, b) mit Hilfe sämmtlicher Zweigvereine eine möglichst genaue Auskunftsertheilung zu schaffen und alte, selbst zweifelhafte Ausstände kostenfrei einzuziehen, c) die allgemeinen Interessen der Hauseigenthümer und Miether zu wahren, d) den nachweislich Unbemittelten durch unentgeltliche Auskunftsertheilung und Rath in jeder Hinsicht behilflich zu sein.

Der § 5 der Statuten lautete: „Die Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführer in vorkommenden Fällen durch möglichst genaues Material bei seinen Erledigungen bereitwilligst zu unterstützen, an Miether, die der Verein ihnen als schlechte Zahler bezeichnet, keine Localitäten zu vermiethen, solche Miether dem Vereine namhaft zu machen und die ihnen vom Vereine gemachten Mittheilungen über säumige und schlechte Zahler Nichtmitgliedern gegenüber geheim zu halten."

Da der so beabsichtigte Verein sich als Zweigverein eines angeblich in Mannheim bestehenden „Creditvereines für Deutschland" darstellte, hat die Statthalterei die gegenständliche Anzeige dem Ministerium des Innern zur Entscheidung im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 überreicht und bemerkt, daß dieselbe zu einer Amtshandlung im Sinne des bezogenen Gesetzes schon deshalb ungeeignet erscheint, weil nicht einmal eigene Statuten für den beabsichtigten Verein vorliegen und überdies keinerlei Nachweis über den rechtlichen Bestand des Stammvereines in Mannheim erbracht ist. Aber auch abgesehen von diesen formellen Mängeln, sei die Bildung eines Vereines zu dem vorbezeichneten Zwecke überhaupt unzulässig, weil zur Ausübung dieser angeblichen Vereinsthätigkeit eine Concession, wie zum Betriebe eines Agentiegeschäftes erforderlich wäre, deren Ertheilung jedoch mit Rücksicht auf die eigentliche Beschaffenheit der beabsichtigten, in die Privatverhältnisse dritter Personen eingreifenden Thätigkeit nicht befürwortet werden könnte. *)

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 25. März 1884, Z. 4576, wurde jedoch dem Proponenten eröffnet, „daß die Bildung eines Zweigvereines eines ausländischen Vereines in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht im Wege einer bloßen Anzeige stattfinden kann, sondern von Fall zu Fall einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern bedarf, daß aber im vorliegenden Falle diese Bewilligung schon darum nicht ertheilt werden

---

*) Allerdings ist ein Verband von in- und ausländischen Vereinen gesetzlich zulässig; so bestehen z. B. die deutsch-österr. Turn- und Alpenvereine.

**) Wohl nicht richtig. Die Verordnung von 1856, welche übrigens nach dem Ministerialerlasse vom 13. April 1868, Z. 1307, als hinfällig betrachtet wird, konnte eine im Jahre 1850 erfolgte Vereinsgründung unmöglich beeinflußen, ganz abgesehen davon, daß sich diese Verordnung lediglich auf solche Vereine (Bruderschaften) von Katholiken bezog, „welche sich unter geistlicher Leitung, und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbanden." Anm. d. Red.

*) Zeitschrift für Verwaltung 1879, Seite 200.

kann, weil die Statuten des zu bildenden Zweigvereines nicht vorgelegt wurden und weil der legale Bestand des ausländischen Stammvereines nicht nachgewiesen erscheint." A. B.

Ueber den Maßstab der Entschädigung für unbefugten Nachdruck. Unter „Verkaufspreis" im § 27 des Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, ist der Ladenpreis zu verstehen.

In dem Rechtsstreite des A., Buchhändlers in München, welcher als Rechtsnachfolger des P. eine wissenschaftliche Abhandlung des Letzteren in Verlag genommen hatte, wider K., welcher diese Abhandlung in einer österreichischen Zeitschrift ohne Ermächtigung von Seite des Verfassers P. oder des Verlegers A. veröffentlicht hatte und deshalb des Vergehens nach § 467 St. G. schuldig erkannt worden war, verurtheilte das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Wieden am 31. Jänner 1884, Z. 783, den Geklagten zur Zahlung von 823 Reichsmark für 823 von der unbefugten Vervielfältigung abgängige Exemplare mit folgender Begründung:

Die Einwendung des Geklagten, daß der Kläger nicht den Preis von Einer Mark per Exemplar beanspruchen könne, weil dieser Preis nicht jener sei, um welchen der Verfasser oder Verleger die betreffende Broschüre an den Buchhändler verkaufe, sondern vielmehr jener, um welchen dieselbe im Buchhandel an das Publikum verkauft wird, ersterer — der Nettopreis — aber nur zwei Drittel des letzteren — des Ladenpreises — betrage, ist nicht stichhältig, denn es liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber, indem er zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes besondere Bestimmungen erließ, insbesondere aber die Schadenersatzansprüche besonders normirte, dem durch unbefugten Nachdruck Beschädigten einen wirksameren und sichereren Schutz bieten wollte, als es vermöge der allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen der Fall ist. Hieraus folgt, daß unter dem Worte „Verkaufspreis", welchen der § 27 des Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, gebraucht, nicht der Nettopreis, sondern der auch den Verkaufswerth darstellende gemeine Preis (§ 305 a. b. G. B.), also der Ladenpreis, zu verstehen sei, um so mehr, als nach dem Gutachten der Sachverständigen der Nettopreis unter Umständen ein schwankender ist, und aus der Bestimmung des Gesetzes, wonach weitere Entschädigungsansprüche nicht ausgeschlossen sind, gefolgert werden muß, daß dem Beschädigten eine fixe Minimalentschädigung gebühre.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien begründete sein dem Geklagten die Zahlung von nur 617 Reichsmark 25 Pfennige auferlegendes Urtheil vom 12. März 1884, Z. 4315, wie folgt:

Der Verleger ist bezüglich der ihm gemäß § 27 des Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, zuzuerkennenden Entschädigung, bestehend im Werthe der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originales, insofern begünstigt, als ihm die Beweisführung sowohl darüber, daß er durch die verbotene Vervielfältigung einen Schaden erlitten habe, als auch über die Höhe seines Schadens erlassen ist, für dessen Bemessung sonst bezüglich jener bei dem Verleger noch vorräthigen Originalexemplare, deren Absatz ihm in Folge der unbefugten Vervielfältigung unmöglich geworden ist, der im regelmäßigen Vertriebe zu erzielende Preis nach Abschlag des Makulaturwerthes, und bezüglich jener Exemplare, deren Absatz ihm noch möglich bleibt, der mit der Verzögerung des Absatzes verbundene Verlust maßgebend wären. Unter dem Werthe „im Verkaufspreise des Originales" ist, insoweit es sich um den Verlagsbuchhändler handelt, nicht der Ladenpreis, sondern der Preis, welchen der Verleger den Sortimentshändlern ansetzt und welchen die einvernommenen Sachverständigen mit dem buchhändlerisch-technischen Ausdrucke „Nettopreis" bezeichnen, zu verstehen, weil der Verlagsbuchhändler den Vertrieb seiner Verlagswerke zum größeren Theile an Sortimentshändler bewerkstelligt, und weil die Quote der Auflage, welche der Verleger im Detailverkaufe um den Laden-(Ordinär-)preis abzusetzen in die Lage kommt, schwer oder nicht zu bestimmen ist, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß dem Verleger in der Entschädigung der Vortheil der unverweilten Realisirung des Werthes der entsprechenden Anzahl von Exemplaren zu Gute kommt und daß die Möglichkeit des späteren Absatzes der noch vorräthigen Originalexemplare hiebei ganz außer Betracht bleibt. Da die einvernommenen Sachverständigen den Nettopreis der nachgedruckten Broschüre mit 75 Pfennigen angegeben und der Geklagte in der Appellationsbeschwerde diesen Nettopreis gelten läßt, so wird, in theilweiser Anerkennung der Berechtigung der vom Geklagten in Betreff des Verkaufspreises erhobenen Einwendung, das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, daß dem Geklagten Ersatz von nur je 75 Pfennigen für die von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen 823 Exemplare auferlegt wird.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte am 18. Juni 1884, Z. 4827, das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Gründen:

Der k. k. oberste Gerichtshof muß betreffs der Frage, nach welchem Werthe dem durch unbefugten Nachdruck Beeinträchtigten gemäß des § 27 des kais. Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, Entschädigung zuzuerkennen kommt, der Auffassung des ersten Richters, wonach unter Verkaufspreis des Originales dessen Ladenpreis, nämlich der Preis, um welchen das Werk dem Publicum verkauft wird, zu verstehen sei, vollkommen beitreten. Die genannte Gesetzesstelle spricht nämlich die Entschädigung nach der Anzahl der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare zu und weist damit deutlich darauf hin, daß den einen Factor für die Berechnung der Ziffer der Entschädigung die Zahl der Exemplare zu bilden hat, von welcher angenommen wird, daß sie in das Publicum gelangt sei, während der zweite Factor der Werth jener Exemplare im Verkaufspreise des Originales sein soll. Wenn nun, wie sich aus jener Gesetzesstelle ergibt, die mehrere oder mindere Verbreitung der unbefugten Vervielfältigung unter das Publicum Maßstab für die dem hiedurch Beeinträchtigten gebührende Entschädigung sein soll, so ist nicht abzusehen, weshalb unter dem Verkaufspreise ein anderer als jener Preis, um welchen das Werk unter eben jenes Publicum gelangte, der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen wäre. In dieser Erwägung muß der Revisionsbeschwerde des Klägers stattgegeben und das erstrichterliche Urtheil wiederhergestellt werden. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XII. Stück. Ausgeg. am 2. August.

Nr. 24. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag vom 14. Juni 1883, Z. 40.602, hinsichtlich der Vermessungsbezirke, welche den zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgestellten Evidenzhaltungsgeometern zugewiesen worden sind, sowie der Standorte dieser Geometer.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. Juni 1883, Z. 36.656, betreffend die Errichtung eines zweiten Mauthschrankens auf der Obertannwald-Albrechtsdorf-Antonienwalder Bezirksstraße.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. Juli 1883, Z. 42.135, womit im Einvernehmen mit dem k. k. böhm. Oberlandesgerichte für die Stadtgemeinde Rokycan die Termine zur Kündigung und Räumung gemietheter Wohnungen und sonstiger unbeweglichen Sachen bestimmt werden.

XIII. Stück. Ausgeg. am 9. August.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. Juli 1883, Z. 43.949, betreffend die Weiterbemauthung der Ottauer Moldaubrücke.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. Juli 1883, Z. 45.193, betreffend die Feststellung einer neuen territorialen Abgrenzung der politischen Amtsbezirke Böhmens mit Inbegriff der Hauptstadt Prag und der Stadt Reichenberg in Betreff der Aufnahme jener Geisteskranken, welche vollständig oder theilweise auf Landeskosten verpflegt werden, in die Landes-Irrenanstalten zu Prag und Dobřan.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. Juli 1883, Z. 49.050, betreffend die Versetzung des auf der Wildstein-Schönbacher Bezirksstraße in Wildstein bestehenden Mauthschrankens zum Voitersreuther Bahnhofe.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. Juli 1883, Z. 51.169, betreffend die Bemauthung der von Braunau über Barzdorf bis an die Landesgrenze führenden Bezirksstraße.

XIV. Stück. Ausgeg. am 18. August.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. Juli 1883, Z. 52.110, betreffend die im Laufe des Jahres 1882 bewilligten Trennungen von Gemeinden in Böhmen.

Nr. 32. Kundmachung der böhm. k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. Juli 1883, Z. 48.138, betreffend die Ausscheidung des k. k. Nebenzollamtes Eisenstein-Bahnhof aus dem Budweiser Finanzbezirke.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. Juli 1883, Z. 46.650, betreffend die provisorische Weiterbemauthung der Brücke über den Beraunfluß bei Karlstein.

XV. Stück. Ausgeg. am 20. August.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. August 1883, Z. 53.364, betreffend die Errichtung eines Wehrschrankens auf der Kratzau-Eckersbacher Bezirksstraße und die Bemauthung der zu derselben gehörenden eisernen Brücke über den Neissefluß.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. August 1883, Z. 53.446, betreffend die Bemauthung mehrerer Bezirksstraßen im Bezirke Gratzen.

XVI. Stück. Ausgeg. am 31. August.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 16. Juli 1883, Z. 41.976, betreffend die Erlassung einer definitiven Uferordnung für den Elbelandungsplatz oberhalb der Hafentraverse bei Rosawitz.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. August 1883, Z. 55.337, betreffend die Weiterbemauthung der der Gemeinde Ziebitz gehörigen Egerbrücke.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. August 1883, Z. 55.338, betreffend die Errichtung eines Wehrschrankens auf der neuen Bezirksstraße von Nautonitz nach Lichtendorf.

XVII. Stück. Ausgeg. am 20. September.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. August 1883, Z. 29.194, in Betreff der modificirten Hafenordnungen für die Moldauhäfen in Karolinenthal und Podol.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 26. September.

Nr. 40. Gesetz vom 2. September 1883, mit welchem der Prager Stadtgemeinde die Bewilligung ertheilt wird, einige Theile der ihr gehörigen Realität Nr. 462/II. in Prag der k. k. Regierung, beziehungsweise dem k. k. Studienfonde zu verkaufen.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. September 1883, Z. 61.167, betreffend die Verpflegung der die mähr.-böhm. Grenze überschreitenden Schüblinge und Paßzwänglinge in den hierländigen Schubstationen am Tage der Ueberschreitung dieser Grenze.

XIX. Stück. Ausgeg. am 5. October.

Nr. 42. Gesetz vom 31. August 1883, wirksam für das Königreich Böhmen, womit den Gemeinden Chofanek im Bezirke Podebrad, Manetin im Bezirke gleichen Namens, Plan im Bezirke gleichen Namens, Eichwald im Bezirke Teplitz und Smiric im Bezirke Jeromer die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt wird.

Nr. 43. Gesetz vom 3. September 1883, womit mehreren Gemeinden des Königreiches Böhmen die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die ausdrückiche Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt wird.

XX. Stück. Ausgeg. am 6. October.

Nr. 44. Gesetz vom 6. September 1883, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Miethzinsumlage in der Gemeinde Bubenč.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. September 1883, Z. 62.446, betreffend die Weiterbemauthung der Bergreichenstein-Winterberger, der Bergreichenstein-Strakonitzer und der Bergreichenstein-Schüttenhofner Bezirksstraße.

Nr. 46. Gesetz vom 15. September 1883, womit der Stadtgemeinde Pilgram die Bewilligung zur Einhebung einer Taxe für die Verleihung des Heimatsrechtes ertheilt wird.

XXI. Stück. Ausgeg. am 13. October.

Nr. 47. Gesetz vom 15. September 1883, womit die Stadtgemeinde Žižkow zur Einhebung einer Miethzinsumlage ermächtigt wird.

Nr. 48. Gesetz vom 26. September 1883, betreffend die Ausscheidung der königl. Bergstadt Wyschehrad aus dem Gebiete der Bezirksvertretung königl. Weinberge und Vereinigung der königl. Bergstadt Wyschehrad mit Prag zu einer Ortsgemeinde.

Nr. 49. Gesetz vom 26. September 18-3, wodurch einige Paragraphe der Gemeindeordnung der Stadt Prag vom 27. April 1850 geändert werden.

Nr. 50. Gesetz vom 26. September 1883, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 17. October.

Nr. 51. Gesetz vom 19. September 1883, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch die vorgesetzten autonomen Behörden.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 23. October.

Nr. 52. Gesetz vom 26. September 1883, womit den Gemeinden Lhota-Auretic im Bezirke Pardubitz, Vrbno im Bezirke Melnik und Kladno im Bezirke gleichen Namens die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Verleihung des Heimatsrechtes ertheilt wird.

Nr. 53. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 5. October 1883, Z. 53.822, betreffend die Aenderung des Namens der Gemeinde „Böhmisch-Reichenau" in „Reichenau an der Maltsch".

XXIV. Stück. Ausgeg. am 29. October.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. October 1883, Z. 8724 Praes., betreffend die Landesumlage für das Jahr 1884.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. October 1883, Z. 8845 Praes., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Wyschehrad aus dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal.

XXV. Stück. Ausgeg. am 20. November.

Nr. 56. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 23. August 1883, Z. 13.729, betreffend die Errichtung eines dritten städt.-deleg. Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag.

Nr. 57. Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft in Prag ddto. 1. October 1883, Nr. 2387, betreffend das Schutzgebiet für die Franzensbader Thermen.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. October 1883, Z. 60.305 betreffend die Weiterbemauthung der Eisenbrücke über die Iser zu Neubenatek.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 6. December.

Nr. 59. Gesetz vom 1. November 1883, giltig für das Königreich Böhmen, womit der Gemeinde der kön. Leibgedingstadt Königgrätz die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Einmündung der Hauscanäle in einen bereits bestehenden Gemeindecanal ertheilt wird.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 17. December.

Nr. 60. Gesetz vom 25. November 1883, betreffend die Beitragsleistung des Königreiches Böhmen zum Baue der böhm.-mähr. Transversalbahn.

Personalien.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Amand Grafen Kuenburg zum Landeshauptmanne im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien und den Landtagsabgeordneten Dr. Johann Ritter Demel von Elswehr zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den Statthalterei-Sanitätsconcipisten Dr. Gustav Ivanič zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten der dalmatinischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Friedland Joseph Pirkl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Bezirkshauptmanne in Karlsbad Joseph Ritter Kriegelstein von Sternfeld taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben die wirklichen Legationssecretäre Alfred Ritter Schwartz von Mohrenstern, Theodor Grafen Zichy, Karl Ritter von Heidler-Egeregg und Otto Grafen Brandis zu Honorar-Legationsräthen ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe der Berghauptmannschaft Prag Johann Jurasky anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Bergrath und Vorstand der Berghauptmannschaft in Krakau Irenäus Stengel zum Oberbergrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Chefarzte der Theresianischen Akademie Regierungsrathe Dr. Andreas Ritter Pleniger von Heilbrunn anläßlich seines Austrittes aus dem activen Dienste die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Adolph Seiberl in Hinterberg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Officialsstelle in der zehnten, eventuell Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim k. k. Hauptpuncirungsamte in Wien, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 198.)

Steueramts-Controlorsstelle in Niederösterreich in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 199.)

Mehrere Rechnungspraktikantenstellen bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ohne Adjutum, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 200.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in Deutschbrod in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster, eventuell zweiter Classe oder eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum für Böhmen, eventuell eine nichtadjutirte Evidenzhaltungs-Elevenstelle, bis 21. September. (Amtsbl. Nr. 202.)

Bezirksarztesstelle in Altenmarkt in Krain mit 800 fl. Jahresrenumeration, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 202.)

Bezirksarztesstelle bei den politischen Behörden in Dalmatien in der zehnten Rangsclasse, bis 21. September. (Amtsbl. Nr. 202.)

Hiezu als Beilage: Bogen 18 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.